

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Zustellungsurkunde

Suhler Stadtbetrieb GmbH
Geschäftsführung
Am Fröhlichen Mann 1
98528 Suhl

Immissionsschutzrecht

**Antrag der Suhler Stadtbetrieb GmbH auf wesentliche Änderung einer Anlage nach § 16 BImSchG am Standort Suhl
Reg.Nr.: 14/20**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 14/20

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Suhler Stadtbetrieb GmbH (Antragstellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer bisherigen Anlage in eine

Anlage zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen i. V. m. einer Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen nach Nrn. 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort Suhl, Gemarkung Suhl, Flur 68 und 119 sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

Ihr Ansprechpartner:
Michael Gringel

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 869
Telefax +49 361 57 3943 848

Michael.Gringel@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/412-9-42812/2022

Weimar
04. November 2022

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar**

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

Ust-ID: 812070140

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 5.000,- Euro sowie Auslagen in Höhe von 1.015,73 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 6.015,73 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051228230589

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- Erhöhung der Umschlagkapazität der Anlage zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen auf 50 t/d
- Erhöhung der Umschlagkapazität der Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen auf 150 t/d
- Erhöhung der Lagerkapazität der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen auf 105 t
- Reduzierung der Lagerkapazität der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen auf 1.065 t
- Erhöhung der Lagerkapazität der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotte, einschließlich Autowracks auf 52 t
- Aufnahme neuer Abfälle gemäß Antragsunterlagen, Kapitel 1: Anlage 3 Seiten 2 – 4

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die Anlage zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen besteht aus folgenden genehmigten Anlagen gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV sowie nicht genehmigungsbedürftigen Nebeneinrichtungen:

Hauptanlage:

- Anlage zum Umschlagen von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von 50 Tonnen je Tag nach Nr. 8.15.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von 150 Tonnen je Tag nach Nr. 8.15.3 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV

Nebeneinrichtungen:

- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 105 Tonnen nach Nr. 8.12.1.1 (G, E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.065 Tonnen nach Nr. 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 40 Tonnen je Tag nach Nr. 8.11.2.4 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 52 Tonnen und einer Gesamtlagerfläche von 890 Quadratmetern (nicht genehmigungsbedürftig nach Anhang 1 der 4. BImSchV)

3.2 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten der Anlage bleiben von der genehmigten wesentlichen Änderung unberührt. Sie lauten wie folgt:

März bis November

Montag: 6:45 – 15:30 Uhr

Dienstag bis Freitag: 6:45 – 17:00 Uhr

Samstag: 8:00 – 13:00 Uhr

Dezember bis Februar

Montag: 6:45 – 15:30 Uhr

Dienstag: 6:45 – 17:00 Uhr

Mittwoch: 6:45 – 15:30 Uhr

Donnerstag & Freitag: 6:45 – 17:00 Uhr

Samstag: 8:00 – 13:00 Uhr

3.3 Nach Umsetzung der genehmigten Maßnahmen ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

3.3.1 Die Anlage ist wie folgt gegliedert:

Betriebseinheit (BE)	Bezeichnung	Funktion
BE 1	Verwaltung / Sozialtrakt mit Solarthermie-Dachanlage	
BE 2	Fahrzeug-Werkstatt / Werkstatt für Lackreparaturen	Lackreparaturen: 15 kg org. Lösemittel / Tag; Lagerung von im Betrieb entstehenden Abfällen
BE 3	Aktenvernichtungslager	Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen
BE 4	Lager für Behälter, techn. Geräte und Maschinen	
BE 5	Waage	
BE 6	Ballenlager	Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen
BE 7	Tankstelle	
BE 8	Freifläche 1	Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen
BE 9	Freifläche 2	Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen
BE 10	Freifläche 3	Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen
BE 11	Wertstoffhalle	Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen
BE 12	Ballenpresse BOA	Sonst. Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen
BE 13	Umladestation 1	Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
BE 14	Freifläche 4	Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
BE 15	Umladestation 2	Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
BE 16	Freifläche 5	Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

3.3.2 Lagerung Input- und Outputabfälle

3.3.2.1 Lager für nicht gefährliche Abfälle nach Nr. 8.12.2 Anhang 1 4. BImSchV

ASN nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Beschränkung	Betriebs-einheiten	Lager-ung	maxi-male La-ger-menge
16 01 03	Altreifen		BE 14 ; BE 15	lose im Container	13,0 t
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	25,0 t
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Keine Abfälle tierischen Ursprungs	BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		BE 13 ; BE 14	lose im Container	
20 03 02	Marktabfälle		BE 13 ; BE 14	lose im Container	
20 03 07	Spermmüll		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	35,0 t
15 01 07	Verpackungen aus Glas		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	200,0 t
17 02 02	Glas		BE 13 ; BE 14	lose im Container	
20 01 02	Glas		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	
20 01 01	Papier und Pappe		BE 3 ; BE 6 ; BE 8 ; BE 9 ; BE 11 ; BE 12	lose und in Ballen	250,0 t

ASN nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Beschränkung	Betriebs-einheiten	Lager-ung	maxi-male La-ger-menge
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		BE 6 ; BE 8 ; BE 9 ; BE 11 ; BE 12	lose und in Ballen	250,0 t
19 12 01	Papier und Pappe		BE 6 ; BE 8 ; BE 9 ; BE 11 ; BE 12	lose und in Ballen	20,0 t
19 12 04	Kunststoff und Gummi		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	
19 12 05	Glas		BE 13 ; BE 14	lose im Container	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt		BE 14 ; BE 15 ; BE 16	lose im Container	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	98,0 t
07 02 13	Kunststoffe / Verpackungen		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	
10 11 03	Glasfaserabfall		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehschpäne		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		BE 8 ; BE 10 ; BE 11 ; BE 12	lose und in Ballen	
15 01 05	Verbundverpackungen		BE 8 ; BE 11 ; BE 12	lose und in Ballen	
15 01 06	gemischte Verpackungen		BE 8 ; BE 11 ; BE 12	lose und in Ballen	
17 02 03	Kunststoff		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	
20 01 39	Kunststoffe		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	
15 01 03	Verpackungen aus Holz		BE 14 ; BE 15 ; BE 16	lose im Container	15,0 t
17 02 01	Holz		BE 14 ; BE 15 ; BE 16	lose im Container	
20 01 38	Holz mit Ausnahmen desjenigen, die unter 200137 fällt		BE 14 ; BE 15 ; BE 16	lose im Container	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)		BE 13 ; BE 14	lose im Container	25,0 t
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, außer derjenigen, die unter 191211 fallen		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	

ASN nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Beschränkung	Betriebs-einheiten	Lager-ung	maxi-male La-ger-menge
02 03 04	für Verzehr oder Verarbei-tung ungeeignete Stoffe, aus Verarbeitung und Zube-reitung von Lebensmittel		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	15,0 t
02 06 01	für Verzehr oder Verarbei-tung ungeeignete Stoffe, aus dem Back- und Süßwa-renbereich		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	
20 03 03	Straßenkehrsicht		BE 15 ; BE 16	Fläche & Container	
20 03 04	Fäkalschlamm		BE 16	in Contai-ner	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreini-gung		BE 16	in Contai-ner	5,0 t
15 01 09	Verpackungen aus Textilien / Aufsaug- und Filtermaterialien		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	
19 12 08	Textilien / Aufsaug- und Fil-termaterialien		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	
20 01 10	Bekleidung		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	
20 02 03	andere nicht biologisch ab-baubare Abfälle / Holz		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	15,0 t
17 03 02	Bitumengemische mit Aus-nahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	
17 09 04	gemischte Bau- und Ab-bruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	

ASN nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Beschränkung	Betriebs-einheiten	Lager-ung	maxi-male La-ger-menge
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahmen desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt		BE 14	Sackware in Container	5,0 t
17 01 01	Beton		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	40,0 t
17 01 02	Ziegel		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	
17 01 03	Fliesen und Keramik		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	40,0 t
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	4,0 t
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti-onspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti-onspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden		BE 13 ; BE 14 ; BE 16	lose im Container	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		BE 15 ; BE 16	lose im Container	10,0 t
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		BE 15 ; BE 16	lose im Container	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		BE 15 ; BE 16	lose im Container	
19 08 02	Sandfangrückstände		BE 15 ; BE 16	lose im Container	
20 02 02	Boden und Steine		BE 15 ; BE 16	lose im Container	
Summe nicht gefährliche Abfälle					1065,0 t

3.3.2.2 Lager für gefährliche Abfälle nach Nr. 8.12.1.1 Anhang 1 4. BImSchV

ASN nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Beschränkung	Betriebs-einheiten	Lager-ung	maxi-male La-ger-menge
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		BE 15 ; BE 16	lose im Container	10,0 t
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		BE 15 ; BE 16	lose im Container	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumen-gemische		BE 15 ; BE 16	BigBag's in Contai-ner	20,0 t
17 03 03*	Kohlenteer- und teerhaltige Produkte		BE 15 ; BE 16	BigBag's in Contai-ner	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruch-abfälle (einschließlich ge-mischte Abfälle), die gefähr-liche Stoffe enthalten		BE 15 ; BE 16	BigBag's in Contai-ner	20,0 t
17 05 03*	Boden und Steine, die ge-fährliche Stoffe enthalten		BE 14 ; BE 15 ; BE 16	lose im Container	20,0 t
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		BE 14 ; BE 15 ; BE 16	lose im Container	
15 01 10*	Verpackungen, die Rück-stände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefähr-liche Stoffe verunreinigt sind		BE 13 ; BE 16	lose im Container	1,0 t
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließ-lich Materialmischungen) aus der mechanischen Be-handlung von Abfällen die gefährliche Stoffe enthalten		BE 14 ; BE 15 ; BE 16	lose im Container	
17 02 04*	Glas, Kunststoff, Holz die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		BE 14 ; BE 15 ; BE 16	lose im Container	15,0 t
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe		BE 14 ; BE 15 ; BE 16	BigBag's in Contai-ner	8,0 t
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen be-steht oder solche Stoffe ent-hält		BE 14 ; BE 15 ; BE 16	Sackware in Contai-ner	3,0 t
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält		BE 14 ; BE 15 ; BE 16	BigBag's in Contai-ner	3,0 t

ASN nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Beschränkung	Betriebs-einheiten	Lage-rung	maxi-male La-ger-menge
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		BE 15 ; BE 16	lose im Container	5,0 t
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		BE 15 ; BE 16	lose im Container	
Summe gefährliche Abfälle					105,0 t

3.3.2.3 Lager für Eisen- oder Nichteisenschrotte (nicht genehmigungsbedürftig nach 4. BIm-SchV)

ASN Nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Beschränkung	Betriebs-einheiten	Lager-ung	maxi-male La-ger-menge
15 01 04	Verpackungen aus Metall		BE 15 ; BE 16	lose im Container	32,0 t
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		BE 15 ; BE 16	lose in Gitterboxen	
17 04 02	Aluminium		BE 15 ; BE 16	lose im Container	
17 04 05	Eisen und Stahl		BE 15 ; BE 16	lose im Container	
17 04 07	gemischte Metalle		BE 15 ; BE 16	lose in Gitterboxen	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen		BE 15 ; BE 16	lose in Gitterboxen	
20 01 40	Metalle		BE 15 ; BE 16	lose im Container	20,0 t
19 12 02	Eisenmetalle		BE 15 ; BE 16	lose im Container	
19 12 03	Nichteisenmetalle		BE 15 ; BE 16	Gitterboxen / Container	
Summe Eisen- und Nichteisenschrotte					52,0 t

3.3.2.4 Lager für im Betrieb entstehende Abfälle

ASN nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Beschränkung	Betriebs-einheiten	Lager-ung	maxi-male La-ger-menge
13 02 05*	nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis		BE 2	Fässer, IBC & Paloxe	1,0 t
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		BE 2	Fässer, IBC & Paloxe	1,0 t
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		BE 2	Fässer, IBC, MGB	15 t
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)		BE 2	Fässer, IBC & Paloxe	1 t
Summe Abfälle aus eigenem Betrieb					18 t

3.3.3 Umschlag von Abfällen

3.3.3.1 Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.15.3 Anhang 1 4. BImSchV

ASN nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Beschränkungen	Betriebs-einheiten	maximaler Umschlag
16 01 03	Altreifen		BE 15	20,0 t/d
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		BE 13	20,0 t/d
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft		BE 13	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle		BE 13	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		BE 13	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		BE 13	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	keine Abfälle tierischen Ursprungs	BE 13	20,0 t/d
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe, aus Verarbeitung und Zubereitung von Lebensmitteln		BE 13	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe, aus dem Back- und Süßwarenbereich		BE 13	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Keine Abfälle tierischen Ursprungs	BE 13	
20 03 02	Marktabfälle		BE 13	
20 03 07	Sperrmüll		BE 13	30,0 t/d
15 01 07	Verpackungen aus Glas		BE 13	20,0 t/d
17 02 02	Glas		BE 13	
19 12 05	Glas		BE 13	
20 01 02	Glas		BE 13	

ASN nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Beschränkungen	Betriebs-einheiten	maximaler Umschlag
15 01 04	Verpackungen aus Metall		BE 15	40,0 t/d
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		BE 15	
17 04 02	Aluminium		BE 15	
17 04 05	Eisen und Stahl		BE 15	
17 04 07	gemischte Metalle		BE 15	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen		BE 15	
19 12 02	Eisenmetalle		BE 15	
19 12 03	Nichteisenmetalle		BE 15	
20 01 40	Metalle		BE 15	
15 01 03	Verpackungen aus Holz		BE 15	40,0 t/d
17 02 01	Holz		BE 15	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt		BE 15	
20 01 38	Holz mit Ausnahmen desjenigen, die unter 200137 fällt		BE 15	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		BE 13	20,0 t/d
07 02 13	Kunststoffe / Verpackungen		BE 13	
10 11 03	Glasfaserabfall		BE 13	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		BE 13	
17 02 03	Kunststoff		BE 13	
19 12 04	Kunststoff und Gummi		BE 13	
20 01 39	Kunststoffe		BE 13	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		BE 13	10,0 t/d
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen		BE 13	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		BE 13	80,0 t/d
20 03 03	Straßenkehrschutt		BE 15	1,0 t/d

ASN nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Beschränkungen	Betriebs-einheiten	maximaler Umschlag
15 01 09	Verpackungen aus Textilien / Aufsaug- und Filtermaterialien		BE 13	0,5 t/d
19 12 08	Textilien / Aufsaug- und Filtermaterialien		BE 13	
20 01 10	Bekleidung		BE 13	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle / Holz		BE 13	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		BE 13	10,0 t/d
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen		BE 13	
17 01 01	Beton		BE 13	80,0 t/d
17 01 02	Ziegel		BE 13	
17 01 03	Fliesen und Keramik		BE 13	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen		BE 13	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen		BE 13	30,0 t/d
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		BE 13	20,0 t/d
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti-onspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden		BE 13	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		BE 13	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti-onspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden		BE 13	

ASN nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Beschränkungen	Betriebs-einheiten	maximaler Umschlag
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		BE 15	20,0 t/d
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		BE 15	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		BE 15	
19 08 02	Sandfangrückstände		BE 15	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)		BE 13	20,0 t/d
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, außer derjenigen, die unter 191211 fallen		BE 13	20,0 t/d
20 02 02	Boden und Steine		BE 15	

3.3.3.2 Umschlag von gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.15.1 Anhang 1 4. BlmSchV

ASN nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Beschränkungen	Betriebs-einheiten	maximaler Umschlag
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		BE 15	20,0 t/d
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		BE 15	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische		BE 15	40,0 t/d
17 03 03*	Kohlenteer- und teerhaltige Produkte		BE 15	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		BE 15	20,0 t/d
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		BE 15	10,0 t/d
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		BE 15	
17 02 04*	Glas, Kunststoff, Holz die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		BE 15	20,0 t/d
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe		BE 15	15,0 t/d
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält		BE 15	15,0 t/d
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		BE 15	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		BE 15	15,0 t/d
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		BE 15	5,0 t/d
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen die gefährliche Stoffe enthalten		BE 15	2,5 t/d
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		BE 13	2,5 t/d

3.4 Störfallrecht

Die Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.3 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.4 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.5 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6 Sicherheitsleistung
 - 1.6.1 Die Genehmigung zum Betrieb der geänderten Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolger zu Gunsten des Freistaates Thüringen, vertreten durch das TLUBN eine Sicherheitsleistung in Höhe von 160.600,00 Euro (in Worten: Einhundertsechzigtausendsechshundert Euro) erbringt.
 - 1.6.2 Sicherheitsleistungen sind in erster Linie unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaften. Neben der Bürgschaft kann insbesondere auch die Stellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld) oder Hinterlegung von Geld (ggf. auf Notaranderkonto) bzw. Sparbüchern erfolgen. Die Sicherheitsleistung ist durch das entsprechende Dokument vor Inbetriebnahme beim TLUBN, Referat 71, zu hinterlegen.

1.6.3 Eine Bürgschaft muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Unterwerfung der sofortigen Vollstreckung
- selbstschuldnerische Verpflichtung des Bürgen
- Verzicht auf Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB)
- Verzicht der Einrede der Vorklage (§ 771 BGB).

1.6.4 Der Betrieb und Weiterbetrieb der Anlage wird unter die Bedingung des Nachweises einer ausreichenden Sicherheitsleistung gestellt.

2 Luftreinhaltung

2.1 Die Anlage ist so zu betreiben, dass während des gesamten Betriebes, einschließlich der Anlieferung, des Umschlags, der Behandlung und des Abtransportes von Abfällen, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden. Dazu ist eine Wasserbedüsungseinrichtung vorzuhalten und bei Bedarf während Umschlag- und Transportvorgängen einzusetzen. Die Befeuchtungseinrichtung muss ganzjährig, auch während der Frostperioden, sicherstellen, dass sichtbare Staubemissionen unterbunden werden. Alternativ ist der Betrieb, falls die Befeuchtungsanlagen nicht funktionsfähig sind und sichtbare Staubemissionen auftreten, einzustellen.

2.2 Bei langanhaltender Trockenheit oder hohen Windgeschwindigkeiten sind folgende ergänzende Maßnahmen zu ergreifen:

- staubende Abfälle sind auch während der Zwischenlagerung in regelmäßigen Abständen zu befeuchten.
- PPK- Abfälle und Folien müssen direkt in der Wertstoffhalle entladen werden. Ein Lagern von PPK-Abfällen und Folien (Haufwerk) auf der Freifläche 2 ist dann nicht mehr zulässig.
- Container mit staubenden Abfällen müssen geschlossen/abgedeckt werden.
- Zur Verringerung der Fallhöhen sind staubende Abfälle soweit wie möglich von den Stellflächen und nicht von der Rampe aus zu beladen.

2.3 Das Anlagengelände ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, d.h. befestigte Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern, wobei Staubaufwirbelungen zu vermeiden sind.

3 Lärmschutz

3.1 Der Schallpegel - Immissionsanteil der wesentlich geänderten Anlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6:00 Uhr bis 22.00 Uhr) 54 dB(A)

ermittelt zwei Meter über Grund in der Mitte des nächstgelegenen Gartens der in östlicher Richtung von Betriebsgrundstück gelegenen Kleingartenanlage nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

3.2 Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der festgelegten Schallpegel – Immissionsanteile ist innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

3.3 Die Messung darf nicht durch diejenige juristische oder natürliche Person durchgeführt werden, welche die den Antragsunterlagen beigefügte Immissionsprognose erstellt hat.

3.4 Die Messplanabstimmung hat mit der zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.

4 Ausgangszustandsbericht

4.1 Ein Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser ist für die Gesamtanlage zu erstellen.

4.2 Entgegen der Darstellung in den Antragsunterlagen ist die Beprobung von mindestens vier Grundwassermessstellen erforderlich. Hierzu sind in Absprache mit oberen Bodenschutzbehörde neue Grundwassermessstellen zu errichten. Sollte sich im Rahmen der Planung und Durchführung der Boden- und Grundwasseruntersuchungen die Notwendigkeit weiterer Grundwassermessstellen ergeben, sind diese ebenfalls in Abstimmung mit der oberen Bodenschutzbehörde zu errichten und zu beproben.

4.3 Die Inhalte des Ausgangszustandsberichts (Probenahmestrategien, Parameterumfang etc.) sind mit der oberen Bodenschutzbehörde abzustimmen.

4.4 Der Ausgangszustandsbericht ist der Genehmigungsbehörde sowie in Kopie der oberen Bodenschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde der Stadt Suhl spätestens neun Monate nach Zustellung des Bescheides vorzulegen.

5 Abfallwirtschaft

5.1 Der zuständigen abfallrechtlichen Überwachungsbehörde ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres ein Jahresbericht vorzulegen, welcher folgende Angaben zu beinhalten hat:

Übersicht Daten Input

- Gesamtmenge (t) und Kennzeichnung angenommene Abfälle mit Angabe AVV-Nummer
- Gesamtmenge (t) und Kennzeichnung abgewiesene Abfälle mit AVV-Nummer

Übersicht Daten Output

- Gesamtmenge (t) und Kennzeichnung Abfälle mit Angabe AVV-Nummer
- Entsorgungswege und -menge (t) je AVV-Nummer

Verbliebene Lagermengen (t) zum Abschluss des jeweiligen Betriebsjahres je AVV-Nummer.

5.2 Der Jahresbericht ist zu gliedern in:

- Daten für die BE 13 und 15
- Daten für die restliche Anlage

6 Arbeitsschutz

6.1 Beim Umgang mit Abfällen sind den Arbeitnehmern wirksame u. geeignete persönliche Schutzausrüstungen kostenlos zur Verfügung zu stellen und in einem gebrauchsfähigen sowie hygienisch einwandfreien Zustand zu halten.

6.2 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und den geänderten Bedingungen anzupassen. Dabei sind die Grundlagen der TRGS 520 „Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern gefährlicher Abfälle“ einzuhalten. Weiterhin ist festzulegen, ob und welche arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen sind.

- 6.3 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der festgelegten Maßnahmen sind die Beschäftigten aktenkundig zu unterweisen und entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.
- 7 Wasserwirtschaft
- 7.1 Die Anlagen BE 13, BE 14 und BE 16 sind durch einen nach § 47 Abs. 1 AwSV i.V.m. § 52 AwSV zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen und zwar:
- vor Inbetriebnahme
 - nach einer wesentlichen Änderung, insbesondere Erneuerungs-, Instandsetzung- und Umrüstungsmaßnahmen;
 - wiederkehrend alle 5 Jahre;
 - bei Stilllegung der Anlage.
- 7.2 Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen und ist der unteren Wasserbehörde der Stadt Suhl mitzuteilen.
- 8 Bodenschutz
- 8.1 Ergeben sich im Zuge der Errichtung von Grundwassermessstellen oder Untersuchungen im Rahmen des Ausgangszustandsberichts Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, welche nicht bereits Teil des Untersuchungskonzepts sind, sind die Bautätigkeiten umgehend einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde zu informieren. Erst nach der Freigabe durch die zuständige Bodenschutzbehörde sind baulichen Maßnahmen fortzusetzen.

Gründe

I.

Die Firma Suhler Stadtbetrieb GmbH betreibt in 98528 Suhl, Am Fröhlichen Mann 1, eine Anlage zum Umschlagen von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie der Anlage dienende Nebeneinrichtungen bestehend aus einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und einer Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten.

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, die Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen sowie die Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen wurden mit Datum vom 09.01.2002, zuletzt ergänzt am 04.05.2005 entsprechend § 67 Abs. 2 BImSchG bei dem damaligen Staatlichen Umweltamt Suhl angezeigt. Die Bestätigung dieser Anzeige durch das Staatliche Umweltamt Suhl erfolgte am 11.05.2005.

Mit der Anzeige zum Anzeigebescheid 62/05/A vom 20.02.2006 des Thüringer Landesverwaltungsamtes wurde die Errichtung eines Umschlagplatzes sowie die Verringerung der Durchsatzkapazität der Sortieranlage, welche im selben Jahr noch stillgelegt wurde, angezeigt.

Da auf dem Betriebsgrundstück ebenfalls der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Kommunalwirtschaftliche Dienstleistungen Suhl (EB KDS) ansässig ist und dort Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen betreibt, erfolgte mit dem Feststellungsbescheid 55/19 vom 11.11.2019 des TLUBN die Feststellung welche Anlagenteile von der Suhler Stadtbetrieb GmbH betrieben werden und welche Anlagenteile den EB KDS zuzuordnen sind.

Mit Datum vom 28.09.2020 reichte die Suhler Stadtbetrieb GmbH einen Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG beim TLUBN ein. Inhalt des Antrags war die Aufnahme neuer Abfallschlüsselnummern, die Erhöhung der Lagerkapazität der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, die Verringerung der Lagerkapazität der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, die Erhöhung Lagerkapazität der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, sowie die Erhöhung der Umschlagkapazität der Umschlaganlagen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle. Durch die Erhöhung der Umschlagkapazitäten wurden die Schwellenwerte nach Nr. 8.15.1 und Nr. 8.15.3 Anhang 1 4. BImSchV überschritten.

Mit Schreiben vom 05.01.2022 wurde die Vollständigkeit der Antragsunterlagen erklärt und das Verfahren eröffnet. Am Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt und um Stellungnahme gebeten:

- Stadtverwaltung Suhl
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Amt für Brand- und Katastrophenschutz
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
- Landesamt für Verbraucherschutz - Regionalinspektion Südthüringen – Abteilung Arbeitsschutz
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
 - Referat 51 – Abwasser, Abwasserabgabe
 - Referat 71 – Immissionsüberwachung, Überwachung Gentechnik
 - Referat 74 – Abfallrechtliche Überwachung
 - Referat 75 – Bodenschutz, Altlasten, Freistellungsverfahren, Rositz

Alle beteiligten Behörden stimmten dem beantragten Änderungsvorhaben, teilweise unter der Formulierung von Nebenbestimmungen, zu.

Die Stadt Suhl wurde im Schreiben vom 08.02.2022 um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten. Da sich die Stadt Suhl nicht binnen zwei Monaten geäußert hat, gilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB als erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens in der örtlichen Ausgabe der regionalen Tageszeitung am Vorhabenstandort sowie im Thüringer Staatsanzeiger und auf der Homepage der Genehmigungsbehörde erfolgte am 07.02.2022.

Für die Öffentlichkeit zugänglich wurden die Antragsunterlagen im Zeitraum vom 15.02.2022 bis einschließlich 14.03.2022 in den Räumlichkeiten des TLUBN, Außenstelle Weimar I, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar, der Suhler Stadtverwaltung, Neues Rathaus, Friedrich-König-Straße 42, 98527 Suhl sowie auf der Homepage des TLUBN ausgelegt. Während der bis zum 14.04.2022 laufenden Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 07.06.2022 geplante Erörterungstermin wurde abgesagt.

Die Antragsunterlagen wurden im Laufe des Genehmigungsverfahrens mehrfach, zuletzt am 26.07.2022 ergänzt.

Die Anhörung der Antragstellerin gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, erfolgte mit E-Mail vom 25.08.2022.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürlmZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 8.15.1 und Nr. 8.15.3 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Aufgrund der Erhöhung der Umschlagkapazitäten an den v. g. Anlagen wurden die jeweiligen Schwellenwerte erstmalig überschritten, wodurch die beiden Anlagen genehmigungsbedürftig nach Anhang 1 der 4. BImSchV wurden und die Hauptanlage am Standort bilden. Die dienenden Nebeneinrichtungen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Ballenpresse) sowie zur Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen unterliegen den Nrn. 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 Anhang 1 zur 4 BImSchV. Die Anlage zur Lagerungen von gefährlichen Abfällen unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

Die Anlage zur Lagerung nicht gefährlicher Abfälle (Nr. 8.12.2 Anhang 1 4.BImSchV) umfasste bisher auch das Lager für Eisen- und Nichteisenschrotte. Die Einordnung von Metallschrott im Anhang 1 der 4. BImSchV erfolgt unter Nummer 8.12.3 (Eisen- oder Nichteisenschrotte, einschließlich Autowracks) mit den Mengenschwellen ab 15.000 m² Lagerfläche oder ab 1.500 t Lagerkapazität bzw. ab 1.000 m² Lagerfläche oder 100 t Lagerkapazität. Nach der Änderung wird das Lager für Eisen- oder Nichteisenschrotte eine maximale Lagerkapazität von 52 t und eine Lagerfläche von 890 m² besitzen.

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung der Nr. 8.12.3 Anhang 1 4. BImSchV eine Abgrenzung zur Nr. 8.12.2 Anhang 1 4.BImSchV geschaffen

Das Unterschreiten der Mengenschwellen der Nr. 8.12.3.2 hat zur Folge, dass die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten damit aus der Genehmigungspflicht nach BImSchG herausfällt. Ein automatischer Rückgriff auf die allgemeinere Regelung der Nr. 8.12.2 ist in diesem Fall aufgrund von § 2 Abs. 2 4. BImSchV nicht zulässig. Ein Hinzurechnen der Eisen- und Nichteisenschrotte zu den übrigen nicht gefährlichen Abfällen, deren Lagerung der Nr. 8.12.2 unterliegt, ist damit nicht möglich.

Infolge dessen ist die Ausgliederung des Lagers für Eisen- und Nichteisenschrotte im Rahmen der Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG aufgrund der Regelung in § 2 Abs. 2 4. BImSchV folgerichtig.

Ferner werden von dem am Standort betriebenen Lager für Eisen- oder Nichteisenschrotte die Schwellenwerte nach Nr. 8.7.1.2 Anhang 1 UVPG unterschritten. Somit ist eine Vorprüfung nach UVPG nicht erforderlich.

BVT-Merkblatt

Für die verfahrensgegenständliche Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen sind die BVT-Merkblätter für Abfallbehandlungsanlagen (Stand August 2018) maßgeblich.

Einordnung in die Verfahrensart

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1b) der 4. BImSchV war für diese wesentliche Änderung ein Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren durchzuführen.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Immissionsschutzrechtliche Würdigung

Durch das Vorhaben ändern sich primär die durch Transportverkehr und Umschlagvorgänge verursachten Lärm- und Staubemissionen. Die entsprechenden Prognosen, auf die an dieser Stelle verwiesen wird, liegen dem Antrag bei. Die Ergebnisse der Prognosen sind plausibel und werden von der Genehmigungsbehörde als nachvollziehbar eingeschätzt.

Bei der Realisierung des Vorhabens wird der Stand der Technik eingehalten. Die danach notwendigen Emissionsminderungsmaßnahmen werden umgesetzt. Die nach dem Stand der Technik zu fordernden bzw. sich aus den einschlägigen Regelwerken (insbesondere TA Luft) ergebenden Emissionsgrenzwerte werden ausweislich der Antragsunterlagen und Prognoseergebnisse eingehalten. Die Einhaltung der prognostizierten Lärmimmissionsanteile ist messtechnisch nachzuweisen.

AZB

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Im Ergebnis einer Vorbetrachtung wurde festgestellt, dass die Stoffe Diesel und Diesel Fließ-Fit K sowohl stofflich als auch mengenmäßig relevant sind. Aufgrund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der beteiligten Wasser- und Bodenschutzbehörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers aufgrund der tatsächlichen Umstände nicht ausgeschlossen werden kann. Infolge dessen teilten mit den Schreiben vom 08.03.2022 und 06.04.2022 sowohl die obere Bodenschutzbehörde als auch die untere Wasserbehörde der Stadt Suhl unabhängig voneinander mit, dass das Änderungsvorhaben der Suhler Stadtbetrieb GmbH einen Ausgangszustandsbericht (AZB) erfordert. Die Genehmigungsbehörde folgte dieser Auffassung. Somit wurde im Rahmen des Änderungs-genehmigungsverfahrens von der Antragstellerin ein Konzept zur Durchführung der Ausgangszustandsuntersuchung aufgestellt. Bei dem gegenwärtigen Änderungs-genehmigungsverfahren handelt es sich um die erste wesentliche Änderung seit dem 07.01.2014. Somit ist der Ausgangszustandsbericht auf die gesamte Anlage anzuwenden, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen und Festlegungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheides).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2; 1.3 und 1.6 dienen der Überwachung der Anlage durch die Überwachungsbehörde. Es ist sicherzustellen, dass das TLUBN Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmung zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.4) ist nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung dargestellt, umgehend nach Bescheiderteilung die geänderte Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen unberührt.

Die Nebenbestimmung in Ziffer 1.6.1 wurde als aufschiebende Bedingungen festgelegt, damit sichergestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Festsetzung der Sicherheitsleistung in Höhe von 160.600,00 € erfolgte gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG.

Die Entsorgungskosten für die zusätzlichen Abfallarten wurden in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde geprüft und wie folgt festgelegt.

Abfallschlüsselnummer nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	max. Lagermenge [t]	Entsorgungskosten je Tonne inkl. Transport [€]	Entsorgungskosten, gesamt [€]
16 01 03	Altreifen	13,0	175	2.275
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	25,0	75	1.875
20 03 07	Sperrmüll	35,0	130	4.550
17 02 02	Glas	200,0	100	20.000
15 01 07	Verpackungen aus Glas			
20 01 02	Glas			
20 01 40	Metalle	32,0	50	1.600
17 04 05	Eisen und Stahl			
17 04 07	gemischte Metalle			
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen			
20 01 01	Papier und Pappe	250,0	100	25.000
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	250,0	100	25.000
19 12 01	Papier und Pappe	20,0	150	3.000
19 12 02	Eisenmetalle			
19 12 03	Nichteisenmetalle			
19 12 04	Kunststoff und Gummi			
19 12 05	Glas			
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt			
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	98,0	100	9.800
15 01 05	Verbundverpackungen			
17 02 03	Kunststoff			
20 01 39	Kunststoffe			
15 01 03	Verpackungen aus Holz	15,0	150	2.250
17 02 01	Holz			
20 01 38	Holz mit Ausnahmen desjenigen, die unter 200137 fällt			
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, außer derjenigen, die unter 191211 fallen	25,0	150	3.750

Abfallschlüsselnummer nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	max. Lagermenge [t]	Entsorgungskosten je Tonne inkl. Transport [€]	Entsorgungskosten, gesamt [€]
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	15,0	150	2.250
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	5,0	150	750
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	15,0	150	2.250
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahmen desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	5,0	1.500	7.500
17 01 01	Beton	40,0	75	3.000
17 01 02	Ziegel			
17 01 03	Fliesen und Keramik			
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen			
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Windeln etc.)	2,0	150	300
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	2,0	150	300
20 02 02	Boden und Steine	10,0	75	750
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	40,0	70	2.800
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	10,0	200	2.000
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält			
17 03 03*	Kohlenteer- und teerhaltige Produkte	20,0	500€	10.000
17 03 01	kohlenteerhaltige Bitumengemische			
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	20,0	900	18.000
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	20,0	200	4.000
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält			
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	5,0	150	750

Abfallschlüsselnummer nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	max. Lagermenge [t]	Entsorgungskosten je Tonne inkl. Transport [€]	Entsorgungskosten, gesamt [€]
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen die gefährliche Stoffe enthalten	1,0	150	150
17 02 04*	Glas, Kunststoff, Holz die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15,0	180	2.700
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	8,0	150	1.200
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	3,0	250	750
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	3,0	250	750
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	5,0	200	1.000
14 06 03*	andere Lösemittel/Lösemittelgemische	0,5	200	100
13 02 05*	nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	1,0	200	200
Summe				160.600

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Die Nebenbestimmungen 2.1 bis 2.3 ergeben sich aus den Vorgaben gemäß den Nrn. 5.2.3 und 5.4.8.12 TA Luft sowie aus den Antragsunterlagen. Sie dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Begrenzung der Schallpegel-Immissionsanteile erfolgt unter Berücksichtigung des Standes der Technik.

Da sich der Betrieb der Anlagen ausschließlich auf die Tagzeit nach TA Lärm beschränkt und für Kleingärten kein besonderer Schutzanspruch in Bezug auf Geräuschimmissionen während der

Nachtzeit besteht, ist nur eine Begrenzung des Schallpegel-Immissionsanteils während der Tagzeit zulässig.

Ziffer III.4. (Ausgangszustandsbericht):

Da die Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe nicht ausgeschlossen werden konnte, ist ein Ausgangszustandsbericht gemäß §10 Abs. 1a BImSchG zu erstellen.

Da die für die Erstellung des Ausgangszustandsberichts verantwortlichen relevanten gefährlichen Stoffe (Diesel & Diesel fließ-fit K) weder Teil des Antragsgegenstands, noch von der Änderung betroffen sind, kann festgestellt werden, dass der Ausgangszustandsbericht für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht von Bedeutung ist. Somit ist es sachgerecht, dass der Bericht zum Ausgangszustand nachgereicht wird.

Ziffer III.5. (Abfallwirtschaft):

Der Jahresbericht ist ein Mittel zur Kontrolle der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen. Als solches ist er gemäß § 31 BImSchG jährlich der Überwachungsbehörde vorzulegen.

Ziffer III.6. (Arbeitsschutz):

Die Nebenbestimmung zur Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung basiert auf §§ 7 bis 9 GefStoffV.

Die Erforderlichkeit einer Gefährdungsbeurteilung ergibt sich aus § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) i. V. m. § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Die Festlegung zu arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen basiert auf § 11 ArbSchG und § 4 ArbMedVV.

Die Erstellung von Betriebsanweisungen sowie die Unterweisung von Mitarbeitern über Festlegungen, welche auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung getroffen wurden, sind auf § 12 ArbSchG und § 12 BetrSichV zurückzuführen.

Ziffer III.7. (Wasserwirtschaft):

Die BE 13, BE 14 und BE 16 sind aufgrund der beantragten maximalen Lagermenge von > 1.000 Tonnen prüfpflichtig nach § 46 AwSV. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 8 AwSV werden feste Gemische (hier Abfälle) als allgemein wassergefährdend bestimmt. Gemäß § 39 Abs. 11 AwSV werden allgemein wassergefährdende Stoffe keiner Gefährdungsstufe zugeordnet. Die Prüfintervalle für die wiederkehrende Prüfung wurden nach Anlage 5 Spalte 3 AwSV festgelegt.

Ziffer III.8. (Bodenschutz):

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung sind unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht resultiert aus § 2 Absatz 1 ThürBodSchG.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG). Da im vorliegenden Fall keine Investitionskosten anfallen, ist die Gebühr nach Abschnitt 4 Nr. 2.1.5 ThürVwKostOMUEN zu ermitteln. Der Gebührenrahmen nach Abschnitt 4 Nr. 2.1.5 ThürVwKostOMUEN für eine Änderung nach §§ 16 oder 19 BImSchG, bei der Investitionskosten nicht oder nur in untergeordnetem Maße entstehen, liegt zwischen 500,- bis 5.000,- Euro. Gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürVwKostG sind Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

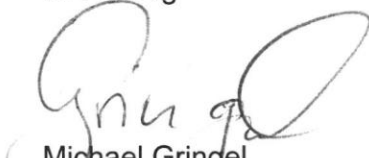
Der Verwaltungsaufwand für ein förmliches Genehmigungsverfahren ist per se sehr hoch. Ferner ist der Verwaltungsaufwand für das gegenwärtige Änderungsgenehmigungsverfahren als überdurchschnittlich zu bewerten. Unter Berücksichtigung dessen und der Gebührenermittlung nach Nr. 1.4 der Anlage 1 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) wird eine Gebühr von 5.000 € festgelegt.

Zusätzlich waren die für die Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 4 BImSchG sowie für die Bekanntmachung über die Durchführung des Erörterungstermins nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV am 07.02.2022 jeweils in den örtlichen Tageszeitungen sowie im Thüringer Staatsanzeiger anfallenden Kosten in Höhe von 1.015,73 Euro als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen in 98617 Meiningen erhoben werden.

Im Auftrag



Michael Gringel
Sachbearbeiter

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

ANLAGE 1

Verzeichnis der Anzeigeunterlagen

Kapitel 1 – Antragsstellung

Deckblatt	1 Seite
Formblatt 1.1 und 1.2	2 Seiten
Anlage 1 – Genehmigungshistorie	1 Seite
Anlage 2 – Übersicht Flurstücke	1 Seite
Anlage 3 – Art und Umfang der Anlage	9 Seiten
Anlage 5 – Vollmacht	1 Seite

Kapitel 2 – Antragsunterlagen

2.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung / Kurzbeschreibung des Vorhabens

Deckblatt	1 Seite
Anlagen- und Betriebsbeschreibung	9 Seiten
Anlage 6a – Übersicht Lagermengen	3 Seiten
Anlage 6b – Übersicht Umschlagmengen	3 Seiten
Anlage 7 – Lageplan Flur (Maßstab 1:1000)	1 Seite
Anlage 8 – Fotodokumentation	8 Seiten

2.2. Immissionsschutz

2.2.1. Schematische Darstellung (Prozessfließbild)

Deckblatt	1 Seite
Prozessfließbild	1 Seite

2.2.2. Betriebseinheiten

Deckblatt	1 Seite
Formblatt 2.1	1 Seite
Anlage 9 – Lageplan Betriebseinheiten	1 Seite

2.2.3. Darstellung der Stoffbilanz

Deckblatt	1 Seite
Formblatt 2.2: Anlagenübersicht	1 Seite
Anlage 10 zu Formblatt 2.2	7 Seiten
Formblatt 2.2a - Erläuterung	1 Seite
Formblatt 2.2a: Stoffübersicht	35 Seiten
Formblatt 2.3 und Formblatt 2.4 - Erläuterung	1 Seite
Formblatt 2.3	13 Seiten
Formblatt 2.4	21 Seiten

2.2.4. Emissionen

Deckblatt	1 Seite
Formblatt 2.5	1 Seite
Formblatt 2.6	1 Seite

Formblatt 2.7	1 Seite
Anlage 12 – Emissionsquellenlageplan	1 Seite
Anlage 13 – Erläuterung zu Emissionen	33 Seiten

2.2.5. Lärm

Deckblatt	1 Seite
Formblatt 2.8	1 Seite
Formblatt 2.9	3 Seiten
Anlage 14 – Schallimmissionsprognose	49 Seiten

2.2.6 – Sicherheit / Störfall

Deckblatt	1 Seite
Formblatt 2.10	1 Seite
Formblatt 2.10a	1 Seite
Formblatt 2.10b	1 Seite
Anlage 15 – zu Formblatt 2.10b	21 Seiten

2.2.7 – Abfallverwertung / Abfallbeseitigung

Deckblatt	1 Seite
Formblatt 2.11	1 Seite
Formblatt 2.12	1 Seite
Anlage 16 – Abfallverwertung	4 Seiten
Anlage 17 – Abfallbeseitigung	1 Seite
Anlage 18 – Zertifikate Entsorgungs- und Verwertungsfirmen	157 Seiten

2.2.8 – Energieeffizienz

Deckblatt	1 Seite
Anlage 19 – Erklärung Energieeinsatz, Abwärmenutzung, Potentiale	1 Seite

2.2.9 – Maßnahmen nach der Betriebseinstellung

Deckblatt	1 Seite
Anlage 20 – Erklärung des Betreibers	1 Seite
Anlage 21 – Kostenermittlung für Gewährleistungsbürgschaft	4 Seiten

2.3 Bauvorlagen

2.3.1 – Topografische Karte

Deckblatt	1 Seite
Anlage 22 – Topografische Karte (Maßstab 1:10.000)	1 Seite

2.3.2 – Lageplan

Deckblatt	1 Seite
Anlage 23 – Übersichtsplan des Geländes (Maßstab 1:10.000)	1 Seite
Anlage 24 – Lageplan Flur (Maßstab 1:1000)	1 Seite

2.3.3 – Bauzeichnungen, BauPrüfVO

Deckblatt	1 Seite
-----------	---------

2.3.4 – Brandschutz

Deckblatt	1 Seite
Formblatt 2.13 u. 2.14 je Betriebseinheit	28 Seiten
Anlage 25 – Brandschutzkonzept Sortierhalle	45 Seiten
Anlage 26 - Erläuterung Löschwasser-Rückhaltung	2 Seiten
Anlage 27 - Brandschutzordnung	38 Seiten
Anlage 28 - Flucht- und Rettungspläne BE1	3 Seiten
Anlage 40 - Erläuterung Auswirkung Brandpotentiale	1 Seite

2.4 Arbeitsschutz

Deckblatt	1 Seite
Formblatt 2.15	1 Seite
Formblatt 2.16	1 Seite
Formblatt 2.17	1 Seite
Anlage 29 – Beginn und Ende der Arbeitszeit	1 Seite
Anlage 30 – Formblatt 2.15 Nr.4	4 Seiten
Anlage 31 – Umgang mit Gefahrstoffen	1 Seite
Anlage 37 - Explosionsschutz-Dokument	14 Seiten
Anlage 44 – Formblatt 2.17 Nr. 7	7 Seiten
Anlage 45 – Formblatt 2.17 Nr. 8	7 Seiten

2.5 Wasserwirtschaft

Deckblatt	1 Seite
Formblatt 2.18	2 Seiten
Formblatt 2.19	2 Seiten
Formblatt 2.20	1 Seite
Formblatt 2.21	39 Seiten
Anlage 32 - Anlagenübersicht gef. Stoffe	7 Seiten
Anlage 33 – Wasserrechtliche Bescheide	
- WA/031/09/IE	5 Seiten
- WA/047/09/WG	7 Seiten
- WA/149/03/WG	5 Seiten
Anlage 34: Daten Abscheideranlagen / Schema Entwässerungssystem	22 Seiten
Anlage 38: Eignung der Flächen nach AwSV	4 Seiten

Kapitel 2.6 Natur und Landschaft

Deckblatt	1 Seite
Formblatt 2.22	3 Seiten
Anlage 35: Erläuterung zu FB 2.22	3 Seiten
Anlage 36:	
- Flächennutzungsplan (3. Entwurf)	1 Seite
- Übersichtskarte Schutzgüter Natur/Landschaft	1 Seite
- Übersichtskarte Wasserschutz	1 Seite

Kapitel 3 – sonstige Unterlagen

Deckblatt	1 Seite
Anlage 39 - Aussage zum Ausgangszustandsbericht	5 Seiten
Anlage 41 - Relevanzprüfung rgS Abfall	4 Seiten
Anlage 42 - Gefahrstoffverzeichnis	5 Seiten
Anlage 44 - AZB-Konzept	66 Seiten
Anlage 43 - Aussage zur UVP-Prüfung	1 Seite

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Die Stadt Suhl
Umwelt- und Bauaufsichtsamt als untere Baubehörde,
Umwelt- und Bauaufsichtsamt als untere Wasserbehörde
 - Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Referat 71 als abfall- und immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde
Referat 75 als obere Bodenschutzbehörde
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Genehmigungsbehörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich

geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat 51 (Abwasser).
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem TLUBN als zuständiger Überwachungsbehörde anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem TLUBN als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem TLUBN nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem TLUBN mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem TLUBN abzustimmen.
18. Die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV a) sind einzuhalten.
19. Die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV a) ist ordnungsgemäß zu führen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

- 20 Bei der Vorbereitung und Realisierung der Errichtung von Grundwassermessstellen ist durch die Antragstellerin zu prüfen ob Maßnahmen hinsichtlich der Baustellenverordnung (BaustellV) zu treffen sind.

Verteiler :

Original: Antragsteller

Kopie an: Thüringer Landesamt für Bergbau, Umwelt und Naturschutz,
Referat 71
unter Beifügung von 1 Satz Antragsunterlagen gegen
Empfangsbestätigung

je eine Kopie per E-Mail an:

Stadtverwaltung Suhl
Gemeinde
Umwelt- und Bauaufsichtsamt
Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz,
Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen

Thüringer Landesamt für Bergbau, Umwelt und Naturschutz
Referat 51
Referat 74
Referat 75

ENVIROConsult IngenieurBüro Dr. Lux e.K.

